
Pflichtveröffentlichung
gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

**Gemeinsame Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**Mistral Media AG
Im Klapperhof 33
50670 Köln, Deutschland**

gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

**zum Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)
gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

der

**Deutschen Balaton AG
Ziegelhäuser Landstrasse 1
69120 Heidelberg**

an die Aktionäre der Mistral Media AG

Aktien der Mistral Media AG: ISIN DE000A1E8HD1 (WKN A1E8HD)

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Mistral Media AG: ISIN DE000A1KRLZ3 (WKN A1KRLZ)

Nachträglich zum Verkauf eingereichte Aktien der Mistral Media AG: ISIN DE000A1KRL07 (WKN A1KRL0)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	3
1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme	4
1.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme	4
1.3 Veröffentlichung der Stellungnahme.....	4
1.4 Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung über die Annahme.....	5
2. Informationen zum Angebot.....	5
2.1 Entscheidung zur Durchführung des Angebots.....	5
2.2 Durchführung des Angebots.....	5
2.3 Angebotspreis.....	5
2.4 Annahmefrist	6
2.5 Angebotsbedingungen	6
2.6 Veröffentlichung der Angebotsunterlage.....	6
3. Beschreibung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen	7
4. Beschreibung der Mistral Media AG, Aktionärstruktur und mit der Gesellschaft.....	9
gemeinsam handelnder Personen	9
4.1 Rechtliche Grundlagen.....	9
4.2 Kapitalverhältnisse und eigene Aktien	9
4.3 Vorstand und Aufsichtsrat	11
4.4 Geschäftstätigkeit	11
4.5 Aktionärsstruktur.....	12
4.6 Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen.....	12
5. Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung	12
5.1 Art und Höhe der Gegenleistung	12
5.2 Gesetzlicher Mindestangebotspreis.....	13
5.3 Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	15
6. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebotes für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Mistral Media AG.....	16
6.1 Absichten der Bieterin.....	16
6.2 Bewertung der Absichten	17
7. Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Maßnahmen	17
7.1 Geplante Maßnahmen der Bieterin.....	17
7.2 Bewertung der Maßnahmen.....	18
8. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der Mistral Media AG ..	18
8.1 Konsequenzen bei Annahme des Angebots	18
8.2 Konsequenzen bei Nichtannahme des Angebots.....	19
9. Eigene Interessen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat.....	21
10. Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat, Aussage über die Absicht, das Angebot	22
anzunehmen.....	22
11. Empfehlung.....	22

1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Deutschen Balaton AG mit Sitz in Heidelberg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister von Heidelberg unter HRB 338172 (die "**Bieterin**"), hat am 9. Mai 2011 gemäß § 29 und § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die "**Angebotsunterlage**") für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin (das "**Angebot**" oder auch "**Übernahmeangebot**") an die Inhaber von Aktien der Mistral Media AG mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 59081, (die "**Zielgesellschaft**" oder "**Mistral Media AG**") veröffentlicht.

Das Angebot ist gerichtet auf den Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Mistral Media AG, einschließlich der von der Mistral Media AG gehaltenen eigenen Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 € und einschließlich Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2011, (die "**Mistral Media-Aktien**") zunächst zu einem Preis von 0,67 € je Mistral Media-Aktie und richtet sich an alle Inhaber von Mistral Media-Aktien (die "**Mistral Media-Aktionäre**"). Am 17. Mai hat die Bieterin veröffentlicht, dass sie außerhalb des Angebotsverfahrens weitere Aktien zu einem Kurs von maximal 0,85 € erworben hat. Damit erhöht sich gem. § 31 Abs. 4 WpÜG die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung um den Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen Angebot und dem Kurs von 0,85 € je Aktie („**aktualisierte Angebotsunterlage**“).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Mistral Media AG (der "**Vorstand**") am 9. Mai 2011 von der Bieterin übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am selben Tag dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft (der "**Aufsichtsrat**") weitergeleitet, gleiches gilt für die am 17. Mai vorgelegte aktualisierte Angebotsunterlage. Die Mistral Media AG verfügt über keinen Betriebsrat. Eine Weiterleitung der Angebotsunterlage an den Betriebsrat entfiel daher. Stattdessen wurde die Angebotsunterlage den Arbeitnehmern der Mistral Media AG vom Vorstand der Gesellschaft direkt zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die Mistral Media-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Insoweit empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere solchen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder das Angebot annehmen möchten, jedoch den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze zu informieren und diese einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der nachfolgenden Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (der "**Stellungnahme**") weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat der Mistral Media AG geben die vorliegende Stellungnahme im Hinblick auf ihre Verpflichtung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ab. Danach haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft zu einem Übernahmeangebot und zu jeder seiner Änderungen begründet Stellung zu nehmen.

1.2 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, einschließlich Ansichten, Prognosen, Werturteilen und Vermutungen, beruhen auf den Informationen, über die Vorstand und Aufsichtsrat der Mistral Media AG zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme verfügen. Die Angaben und Informationen über die Bieterin und ihre Absichten beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben und anderen öffentlich zugänglichen Informationsquellen. Vorstand und Aufsichtsrat der Mistral Media AG weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, diese Angaben zu verifizieren oder die Umsetzung der in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten zu gewährleisten. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Ansichten und Informationen können sich in der Zukunft ändern.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen dieser Stellungnahme geben die Einschätzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Mistral Media AG über mögliche zukünftige Ereignisse wieder und beruhen ausschließlich auf der Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Stellungnahme. Sie beruhen auf Annahmen, die sich in Zukunft als falsch erweisen können, und sind mit Risiken und Unsicherheiten behaftet.

Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich vor, die vorliegende Stellungnahme nicht zu aktualisieren, soweit sie hierzu nicht im Rahmen gesetzlicher Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind.

1.3 Veröffentlichung der Stellungnahme

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen dieses Angebots oder Änderungen dieser Stellungnahme werden gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse <http://www.mistral-media.de/Stellungnahme> sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Mistral Media AG, Im Klapperhof 33, 50670 Köln (Tel.: 0221- 292121-0, Fax: 0221 292121-99) veröffentlicht.

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen oder Änderungen dieser Stellungnahme werden ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

1.4 Eigenverantwortlichkeit der Entscheidung über die Annahme

Jeder Mistral Media-Aktionär muss sich unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der Mistral Media-Aktien über die Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots der Bieterin ein eigenes Urteil bilden und selbst darüber entscheiden, ob und für wie viele Mistral Media-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Bei der Entscheidung über die Annahme bzw. Nichtannahme des Angebotes sollten sich die Mistral Media-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Den Mistral Media-Aktionären wird empfohlen, sich insoweit durch eigene Finanz-, Rechts- und Steuerberater individuell beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen insbesondere darauf hin, dass sie eine Einschätzung über die steuerlichen Konsequenzen einer Annahme bzw. Nichtannahme nicht zuverlässig selbst vornehmen können. Aktionäre sollten vor einer Entscheidung über die Annahme bzw. Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einholen, welche ihre persönliche Situation berücksichtigt.

2. Informationen zum Angebot

2.1 Entscheidung zur Durchführung des Angebots

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin am 9. Mai 2011 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Angebotsentscheidung ist im Internet unter www.deutsche-balaton.de abrufbar. Alle sämtlichen weiteren Aktienerwerbe seit Angebotsveröffentlichung und auch das aktualisierte Angebot sind ebenfalls unter www.deutsche-balaton.de abrufbar.

2.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb der Mistral Media-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt.

2.3 Angebotspreis

Die Bieterin bietet gemäß der Angebotsunterlage allen Mistral Media-Aktionären an, sämtliche auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Mistral Media AG mit der ISIN DE000A1E8HD1 / WKN A1E8HD einschließlich möglicher von der Mistral Media AG gehaltenen eigenen Aktien und jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 € sowie einschließlich Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2010, zum Kaufpreis von 0,85 € je Mistral Media-Aktie nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu erwerben.

2.4 Annahmefrist

Die Annahmefrist für das Angebot beginnt laut Angebotsunterlage am 9. Mai 2011 und endet am 4. Juli 2011 um 24:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ), vorbehaltlich einer möglichen Verlängerung der Annahmefrist. Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG (die "**weitere Annahmefrist**") endet zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, sie erwarte, dass die weitere Annahmefrist voraussichtlich am 8. Juli 2011 beginnen und am 21. Juli 2011 um 24:00 Uhr MEZ enden werde, vorbehaltlich einer weiteren möglichen Verlängerung der Annahmefrist.

2.5 Angebotsbedingungen

Das Angebot sowie die durch die Annahme des Angebots geschlossenen Aktienkaufverträge stehen laut Angebotsunterlage unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Für die Zielgesellschaft wurde kein Insolvenzverwalter gemäß § 21 Abs. 2 Nr.1 Insolvenzordnung bestellt
- Der Vorstand der Zielgesellschaft hat nicht per ad-hoc nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes die Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen der Gesellschaft mitgeteilt
- Der Vorstand der Zielgesellschaft hat nicht per ad-hoc nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes den Verlust der Hälfte des Grundkapitals mitgeteilt
- Die Zielgesellschaft hat einen nach § 316 HGB und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 veröffentlicht und die Höhe des Eigenkapitals beträgt mindestens 50% des Grundkapitals
- Das im Konzernabschluss bilanzierte Eigenkapital beträgt mind. 50% des ausgewiesenen Grundkapitals

2.6 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Einzelheiten des Angebots, insbesondere die Annahmefrist und die Voraussetzungen für deren Verlängerung, die weitere Annahmefrist, Modalitäten der Annahme, Rücktrittsrechte sowie weitere Informationen, sind in der Angebotsunterlage detailliert dargestellt. Die vorstehenden Ausführungen zum Angebot sind nur ein Auszug aus der Angebotsunterlage und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Angebotsunterlage ist im Internet unter www.deutsche-balaton.de veröffentlicht. Ferner werden, entsprechend der Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 9. Mai 2011, gedruckte Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe der Geschäftsadresse der Bieterin unter der Geschäftsadresse Ziegelhäuser Landstraße 1, D-69120 Heidelberg (Bestellung per Telefax an: +49 6221 6492424), zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

2.7 Finanzierung des Angebotes

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Tauschangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Danach muss die Deutsche Balaton sicherstellen, dass ihr alle ausstehenden Aktien, die nicht von der Bieterin direkt oder indirekt selbst gehalten werden, im Rahmen des Angebotes angedient werden. Die Bieterin hat der eingereichten Angebotsunterlage eine Finanzierungsbestätigung der Bank Sarasin beigefügt. Für den durch die Erhöhung weiteren erforderlichen Betrag liegt eine solche Bestätigung bisher nicht vor.

3. Beschreibung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnder Personen

Die Bieterin ist laut Angebotsunterlage eine im Handelsregister von Heidelberg unter der Nummer 338172 eingetragene Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Heidelberg. Das Grundkapital der Bieterin betrug laut Angebotsunterlage am 31. Dezember 2009 11.640.424,0 €, eingeteilt in 11.640.424 Aktien derselben Gattung mit einem Nennwert von 1,00 € pro Aktie. Die Aktien der Bieterin sind im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN DE0005508240 / WKN 550820) zum Handel zugelassen und außerdem in den Freiverkehrshandel an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart einbezogen.

Nach Informationen der Angebotsunterlage war am 9. Mai 2011 die VV Beteiligungen AG größte Aktionärin der Bieterin mit einer Beteiligung von ca. 54,4 % am Grundkapital (6.336.950 Aktien). Ca. 15,03% des Grundkapitals (2.007.111 Aktien) werden lt. Geschäftsbericht der Bieterin von der Axxion S.A. gehalten, weitere ca. 23,82 % des Grundkapitals (2.772.749) Aktien) befanden sich im Streubesitz. Die Bieterin hielt zum 31. Dezember 2010 205.046 eigene Aktien. Dies entspricht ca. 1,8% des Grundkapitals.

Darüber hinaus sind mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG ausweislich der Angebotsunterlage die folgenden Unternehmen, an denen die Bieterin wie nachfolgend beschrieben beteiligt ist (zusammen "**Deutschen Balaton AG-Gruppe**" oder "**Deutschen Balaton AG**"):

Nr.	Gesellschaft	Sitz	Land	Anteil
1	ABC Beteiligungen AG	Heidelberg	Deutschland	100,00%
2	BNS Holding GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland	100,00%
3	Cornerstone Holding AG i. G.	Heidelberg	Deutschland	100,00%
4	CornerstoneCapital AG	Frankfurt am Main	Deutschland	99,30%
5	CornerstoneCapital Beteiligungen GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland	100,00%
6	CornerstoneCapital II AG & Co. KG	Heidelberg	Deutschland	90,00%
7	CornerstoneCapital MTAG GmbH i.L.	Frankfurt am Main	Deutschland	100,00%
8	CornerstoneCapital Verwaltungs AG	Heidelberg	Deutschland	100,00%
9	Eppstein Foils Holding GmbH	Eppstein	Deutschland	70,00%
10	Eppstein Foils GmbH & Co. KG	Eppstein	Deutschland	100,00%
11	Fidelitas Deutsche Industrie Holding AG	Heidelberg	Deutschland	70,00%
12	Fortuna Maschinenbau Holding AG	Bad Staffelstein	Deutschland	100,00%
13	Fortuna Technologie GmbH	Krems / Donau	Österreich	100,00%
14	HART Technik Kft	Pomaz	Ungarn	100,00%
15	Heidelberger Beteiligungsholding AG	Heidelberg	Deutschland	77,70%
16	MISTRAL Holding AG i. G.	Heidelberg	Deutschland	100,00%
17	Papierwerke Lenk AG	Kappelrodeck	Deutschland	66,20%
18	PL Industrie-Verwaltungs-GmbH	Kappelrodeck	Deutschland	66,20%
19	PL Verwaltungs-GmbH	Kappelrodeck	Deutschland	66,20%
20	Staniolfabrik Eppstein Flaschenk. GmbH	Eppstein	Deutschland	100,00%
21	STRATEC Grundbesitz AG	Mannheim	Deutschland	100,00%
22	Stratec Projektgesellschaft mbH	Mannheim	Deutschland	100,00%
23	STRATEC Rheinallee GmbH	Mannheim	Deutschland	93,90%
24	Verwaltungsges. Eppstein FOILS mbH	Eppstein	Deutschland	100,00%

Die Deutschen Balaton AG ist als mittelständische Beteiligungsgesellschaft aktiv, somit liegt der Fokus der Geschäftstätigkeit auf dem Erwerb, Halten und Veräußern von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Branchen und variiert in der Beteiligungshöhe.

Diese Informationen stellen nur einen Überblick über die Bieterin ihre Kapitalverhältnisse und ihre Geschäftstätigkeit dar. Weitere Informationen zur Bieterin können auf deren Website www.boursorama.com sowie in der Angebotsunterlage nachgelesen werden.

4. Beschreibung der Mistral Media AG, Aktionärstruktur und mit der Gesellschaft gemeinsam handelnder Personen

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Mistral Media AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 59081 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Mistral Media AG ist Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Verwaltung, das Management und das Controlling von Beteiligungsunternehmen sowie die Erbringung von Serviceleistungen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere im In- und Ausland (a) Grundstücke erwerben, belasten und veräußern, (b) Zweigniederlassungen errichten und schließen, und (c) sich an Unternehmen gleicher, verwandter sowie auch anderer Art, beteiligen, solche errichten, erwerben und veräußern.

Die Mistral Media AG hält eine 100 %ige Beteiligung an der Hurricane Fernsehproduktion GmbH sowie eine 51% Beteiligung an der Pinguin Pictures GmbH und 100% an der Bora Marketing & Advertisement GmbH (im Weiteren sämtliche Gesellschaften zusammen mit der Mistral Media AG die "**Mistral Media Group**"). Alle Gesellschaften der Mistral Media Group haben ihren Sitz in Köln. Darüber hinaus ist die Mistral Media AG mit einer Minderheitsbeteiligung an der Scintec AG, Rottenburg beteiligt.

4.2 Kapitalverhältnisse und eigene Aktien

Das Grundkapital der Mistral Media AG beträgt 3.771.000,00 € und ist eingeteilt in 3.771.000 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 €.

Die Mistral Media-Aktien sind zum Handel am regulierten Markt sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit erweiterten Zulassungspflichten (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie werden dort sowie an den Börsenplätzen Berlin-Bremen, Düsseldorf, Hamburg-Hannover, Stuttgart, München (dort jeweils im Freiverkehr) und im elektronischen Handelssystem XETRA unter der International Securities Identification Number (ISIN) DE000A1E8HD1 sowie der Wertpapierkennnummer (WKN) A1E8HD gehandelt.

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung besteht ein genehmigtes Kapital, nach dem der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 7. August 2011 gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 9.640.000,00 € zu erhöhen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, (b) soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen im Wege der Sacheinlage erfolgt; (c) bei der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt anfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrecht-ausschluss veräußert oder ausgegeben werden.

Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen übernehmen zu lassen mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

Nach § 4 Abs. 6 der Satzung der Mistral Media AG ist das Grundkapital um bis zu 1.930.752 € durch Ausgabe von bis zu 1.930.752 Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von bis zu 754.200 Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane (Geschäftsführungen) nachgeordneter mit der Mistral Media AG verbundenen Unternehmen (einschließlich leitenden Angestellten) und Mitgliedern des Vorstand der Mistral Media AG nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 8. Februar 2006 und ist nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen.

Zum 9. Mai 2011 betrug die Zahl der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Aktienoptionen 250.000.

Diese Informationen stellen nur einen Überblick über die Kapitalverhältnisse der Mistral Media AG dar.

Seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Mistral Media AG keine Kapitalerhöhung durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen derzeit nicht, eine solche Maßnahme bis zum Ablauf der Angebotsfrist durchzuführen.

Die Mistral Media AG hält per 9. Mai 2011 keine eigenen Aktien. Die im Angebotsschreiben der Bieterin veräußerten Aktien.

4.3 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht satzungsgemäß aus mindestens einer Person. Derzeitiger Alleinvorstand der Mistral Media AG ist Herr Stephan Brühl, Wuppertal. Der Aufsichtsrat der Mistral Media AG besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern.

Aktuell gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

- Herr Jörg Steuer (Vorsitzender), Essen
- Herr Sascha Magsamen (stellvertretender Vorsitzende), Frankfurt,
- Herr Dr. Hans-Ulrich Abshagen, Berlin
- Ralph Bieneck, Heidelberg

Durch Beschluss des Aufsichtsrates der Mistral Media AG wurde Herr Jörg Steuer im Februar 2011 zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt; Herr Sascha Magsamen wurde mit Beschluss vom selben Tag zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Da der Aufsichtsrat aktuell über 4 statt der satzungsgemäßen 6 Mitglieder verfügt, würden auf der nächsten HV zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt werden, sofern die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder unverändert bliebe. Mit Mitteilung vom 15. Mai 2011 hat Herr Weise mit sofortiger Wirkung aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft niedergelegt. Auch für ihn soll auf der nächsten stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft ein neues Mitglied gewählt werden.

4.4 Geschäftstätigkeit

Die Mistral Media Group ist ein Beteiligungsunternehmen, das über mehrere Beteiligungen, vornehmlich im Bereich Medien verfügt.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2010 waren bei der Mistral Media AG Group (zu diesem Zeitpunkt noch mit den heute bereits veräußerten Tochtergesellschaften DWDL.de, aber ohne die ebenfalls veräußerte Tochtergesellschaft Vertical Twister) 32 Mitarbeiter beschäftigt.

Der Konzernumsatz lag im Geschäftsjahr 2009 bei 12,6 Mio. €, mit einem Konzernergebnis nach Steuern von -0,81 Mio. €.

4.5 Aktionärsstruktur

Bei Veröffentlichung der Angebotsunterlage war die Bieterin laut Angebotsunterlage mit unmittelbar gehaltenen 893.375 Aktien größte Aktionärin der Gesellschaft mit einem Anteil von 23,69% des Grundkapitals. Im Rahmen weiterer Zukäufe hat die Bieterin Ihren Anteil per 18. Mai auf 29,88% erhöht. Weitere größere Anteilseigner zu Beginn des Angebotes waren

- mit einem Stimmrechtsanteil von 14,77% Donaldson Venture SA
- mit einem Stimmrechtsanteil von 12,80% Alba Participation B.V.
- mit einem Stimmrechtsanteil von 8,31% Datamentum Technology GmbH
- mit einem Stimmrechtsanteil von 7,96% Alceda Fund Management SA. Per Mitteilung vom 19. Mai wurde der Gesellschaft mitgeteilt, dass dieser Aktionär seine Aktien vollständig veräußert hat.

Die übrigen Mistral Media-Aktien sind nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat breit gestreut und kein weiterer Aktionär verfügt über einen Anteil von mehr als 3%.

Laut der Angebotsunterlage der Bieterin hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen Aktien oder Stimmrechte an der Mistral Media AG. Der Bieterin werden die gehaltenen Aktien nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG zugerechnet. Darüber hinaus werden ausweislich der Angebotsunterlage weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte gemäß § 30 WpÜG zugerechnet.

4.6 Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen

Die unter Ziffer 4.1 beschriebenen direkten und indirekten Beteiligungen der Mistral Media AG sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG mit der Mistral Media AG – und zum Teil auch untereinander - gemeinsam handelnde Personen. Weitere mit der Mistral Media AG gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG sind aufgrund ihres Aktienbesitzes auch die Bieterin selbst sowie die unter Ziffer 3 beschriebenen weiteren verbundenen Unternehmen der Bieterin.

5. Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung

5.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Das Angebot sieht als Gegenleistung eine Geldleistung in Euro (€), nämlich zunächst 0,67 € je Mistral Media-Aktie vor. Nach der Erhöhung stieg dieser Betrag auf 0,85 € je Mistral Media Aktie, jeweils einschließlich Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2011. Eine Gegenleistung in Form von Aktien wird nicht angeboten.

5.2 Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Nach den Vorstand und Aufsichtsrat vorliegenden Informationen entspricht die Gegenleistung von 0,85 € je Mistral Media-Aktie den Bestimmungen des § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff WpÜG-Angebotsverordnung über die gesetzlichen Mindestpreise und genügt damit den gesetzlichen Anforderungen für die Untergrenze der Gegenleistung.

Der gesetzliche Mindestangebotspreis hat dem höheren der nachfolgend aufgeführten Schwellenwerte zu entsprechen:

• **Drei-Monats-Durchschnittskurs**

Nach § 31 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Übernahmeangebot die angebotene Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin entsprechen (der "**Drei-Monats-Durchschnittskurs**"). Im vorliegenden Fall ist der Drei-Monats-Durchschnittskurs der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der Mistral Media-Aktie während der letzten drei Monate vor der am 28. März 2011 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots. Der Drei-Monats-Durchschnittskurs, den die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") ermittelt und auf ihrer Internetseite www.bafin.de (Datenbank für Mindestpreise nach dem WpÜG) veröffentlicht, betrug am Stichtag 28. März 2011 0,46 € und liegt damit um 0,39 € unter dem Angebotspreis.

• **Sechs-Monats-Höchstpreis**

Nach § 31 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss bei einem Übernahmeangebot die angebotene Gegenleistung außerdem mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (der "**Sechs-Monats-Höchstpreis**").

Nach den Angaben der Angebotsunterlage haben die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsentscheidung am 28. März 2011 und im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Angebotsentscheidung und der Veröffentlichung der Angebotsunterlage insgesamt 67.100 Mistral Media-Aktien zu einem Kaufpreis von jeweils 0,67 € pro Aktie erworben. Diese Aktien wurden an unterschiedlichen Regionalbörsen erworben. Die vorgenannten Erwerbe staffelten sich demnach nach Angaben der Bieterin an den dargestellten Tagen wie folgt:

Stückzahl	Höchster bezahlter Preis	Börsenplatz	Kaufdatum	Wertstellung
10.000	0,30 €	Stuttgart	09.03.2011	11.03.2011
7.000	0,32 €	Stuttgart	09.03.2011	11.03.2011
6.200	0,32 €	Stuttgart	09.03.2011	11.03.2011
5.000	0,32 €	Stuttgart	09.03.2011	11.03.2011
5.000	0,32 €	Frankfurt	09.03.2011	11.03.2011
4.000	0,32 €	Stuttgart	09.03.2011	11.03.2011
4.000	0,32 €	Stuttgart	09.03.2011	11.03.2011
3.800	0,32 €	Xetra	09.03.2011	11.03.2011
3.980	0,31 €	Xetra	10.03.2011	14.03.2011
5.000	0,33 €	Xetra	10.03.2011	14.03.2011
5.000	0,33 €	Xetra	10.03.2011	14.03.2011
6.227	0,33 €	Xetra	10.03.2011	14.03.2011
5.000	0,33 €	Xetra	11.03.2011	15.03.2011
5.000	0,34 €	Xetra	11.03.2011	15.03.2011
7.000	0,34 €	Xetra	11.03.2011	15.03.2011
5.319	0,38 €	Xetra	14.03.2011	16.03.2011
10.000	0,38 €	Frankfurt	14.03.2011	16.03.2011
3.500	0,37 €	Düsseldorf	14.03.2011	16.03.2011
5.000	0,37 €	Frankfurt	14.03.2011	16.03.2011
500	0,30 €	Xetra	15.03.2011	17.03.2011
38.899	0,50 €	OTC	17.03.2011	21.03.2011
8.005	0,39 €	OTC	17.03.2011	21.03.2011
32.700	0,67 €	OTC	18.03.2011	22.03.2011
204.000	0,53 €	OTC	18.03.2011	22.03.2011
81.266	0,65 €	OTC	21.03.2011	23.03.2011
27.064	0,59 €	OTC	22.03.2011	24.03.2011
3.680	0,57 €	OTC	24.03.2011	28.03.2011
5.850	0,63 €	OTC	24.03.2011	28.03.2011
13.000	0,65 €	OTC	25.03.2011	29.03.2011

4.000	0,65 €	Frankfurt	28.03.2011	30.03.2011
25.200	0,63 €	OTC	28.03.2011	30.03.2011
25.500	0,67 €	OTC	29.03.2011	31.03.2011
8.900	0,67 €	OTC	31.03.2011	04.04.2011

Die Bieterin hat sich in der Angebotsunterlage ausdrücklich vorbehalten, während der Annahmefrist und auch der weiteren Annahmefrist außerhalb des Angebots weitere Mistral Media-Aktien zu erwerben und hat seit Veröffentlichung auch von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Stückzahl	Höchster bezahlter Preis	Börsenplatz	Kaufdatum	Wertstellung
4.000	0,81 €	Börse	17.05.2011	19.05.2011
3.000	0,83 €	Börse	17.05.2011	19.05.2011
26.276	0,835 €	OTC	17.05.2011	19.05.2011
200.000	0,85 €	OTC	17.05.2011	19.05.2011

Vorstand und Aufsichtsrat der Mistral Media AG haben keine Kenntnis von anderen als den in der Angebotsunterlage und den danach erfolgten ergänzenden Veröffentlichungen genannten, für die Bemessung der Gegenleistung relevanten Vorerwerben der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder Tochterunternehmen

Der höchste gezahlte oder vereinbarte Kaufpreis je Mistral Media-Aktie betrug somit nach Angaben der aktualisierten Angebotsunterlage 0,85 €. Der Betrag stellt damit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangebotspreis dar, der gleichzeitig auch dem Angebotspreis entspricht.

5.3 Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor Abgabe dieser Stellungnahme weder selbst eine Unternehmensbewertung der Mistral Media AG durchgeführt, noch einen Finanzberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung einer solchen Bewertung beauftragt haben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen außerdem darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion einer Investmentbank eingeholt haben.

Eine zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführte Unternehmensbewertung der Mistral Media AG könnte zu einem höheren oder niedrigeren Wert als dem Angebotspreis in Höhe von 0,85 € je Mistral Media-Aktie führen. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich jedoch eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der angebotenen Gegenleistung für die Mistral Media-Aktien befasst.

Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat stellt ein Vergleich zwischen dem Angebotspreis und den über die Börse zu erzielenden Kursen für Mistral Media-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 28. März 2011 ein gewichtiges Kriterium für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG dar. Bei der Berücksichtigung dieser historischen Börsenkurse ist zu beachten, dass der Angebotspreis 84,7 % über dem Drei-Monats- Durchschnittskurs (Stichtag 28. März 2011) von € 0,46 liegt. Der Schlusskurs der Mistral Media-Aktie am letzten Handelstag (Xetra-Handel) vor Veröffentlichung der Angebotsentscheidung, d.h. der Schlusskurs vom 27 März 2011 betrug 0,63 € (Quelle: Angebotsunterlage, Bloomberg). Der Angebotspreis liegt daher mit 0,85 € um 34,92 % über diesem letzten Schlusskurs.

Darüber hinaus liegt der Angebotspreis nicht nur um 0,39 € über dem Drei-Monats-Durchschnittskurs von 0,46 € (Stichtag 28. März 2011), sondern entspricht auch dem Sechs-Monats-Höchstpreis.

Vorstand und Aufsichtsrat halten daher die angebotene Gegenleistung in Höhe von 0,85 € je Mistral Media-Aktie für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Da dieser Preis vor allem auch über dem 12-Monats-Durchschnitt von 0,71 € liegt.

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung für die Mistral Media-Aktien, z.B. im Zusammenhang mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, einem Delisting, einem Squeeze-out oder einer Umwandlung, möglicherweise höhere oder niedrigere Beträge als der Angebotspreis bezahlt werden. Auf eine solche dem Angebot nachfolgende Abfindung haben die das Angebot annehmenden Mistral Media- Aktionäre keinen Anspruch.

Die Bieterin hat in ihrer Angebotsunterlage Aussagen zur Finanzierung des Übernahmeangebots getroffen sowie die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt. Vorstand und Aufsichtsrat der Mistral Media AG weisen insofern darauf hin, dass sie keine Aussagen über die Richtigkeit dieser Angaben machen können.

6. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebotes für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Mistral Media AG

6.1 Absichten der Bieterin

Die Bieterin hat ihre Absichten betreffend die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft in Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage dargestellt. Dabei beabsichtigt die Bieterin die Sanierungsbemühungen und die Fortentwicklung der MISTRAL Media AG aktiv wie passiv zu unterstützen. Eine Änderung der Geschäftstätigkeit der MISTRAL Media AG ist lt. Angebotsunterlage von der Bieterin nicht beabsichtigt.

Nach Vollzug des Angebots ist von der Bieterin beabsichtigt, die Zielgesellschaft als eigenständiges Unternehmen fortzuführen.

Eine Verlegung des Firmensitzes der MISTRAL Media AG und des Standorts von Unternehmensteilen ist von der Bieterin nicht beabsichtigt und hinsichtlich der Verwendung des Vermögens und künftigen Verpflichtungen der MISTRAL Media AG. Eine Veränderung der Situation der Arbeitnehmer, ihrer Beschäftigungsbedingungen und ihrer Vertretungen bei der MISTRAL Media AG ist von der Bieterin nicht beabsichtigt. Seitens der Bieterin ist keine Integration der MISTRAL Media AG in die Deutsche Balaton angestrebt und ist aus Sicht der Bieterin nicht sinnvoll.

Im Weiteren geht die Bieterin davon aus, dass der Vorstand der MISTRAL Media AG auch nach Vollzug dieses Angebots weiter für die Zielgesellschaft zur Verfügung stehen wird. Die Bieterin strebt eine Vertretung im Aufsichtsrat an und wird hierzu entsprechend ihrer Beteiligungshöhe durch Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats nehmen. Auf der nächsten Hauptversammlung beabsichtigt die Bieterin durch Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte neben dem auf Antrag der Bieterin gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglied Ralph Bieneck einen weiteren Kandidaten für den Aufsichtsrat vorzuschlagen, der von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt werden soll. Einen konkreten Kandidatenvorschlag hat die Bieterin nicht. Vereinbarungen der Bieterin mit derzeitigen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern bestehen nicht.

Die Bieterin strebt eine konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung der Organe der MISTRAL Media AG an, insbesondere auch bei der Aufarbeitung der Vergangenheit der MISTRAL Media AG und ihrer Beteiligungen, der Überprüfung von Beteiligungskäufen und -verkäufen sowie sonstiger Aktiva und der Geltendmachung daraus möglicherweise resultierender Ansprüche der MISTRAL Media AG.

Sie hat in der Angebotsunterlage ausgeführt, dass im Falle eines solchen Verkaufs den betroffenen Arbeitnehmern der Mistral Media AG bzw. deren Tochtergesellschaften angeboten würde, zusammen mit den zu veräußernden Vermögensgegenständen auf einen Erwerber überzugehen; im Falle eines Betriebsübergangs würden die Arbeitsverhältnisse per Gesetz auf einen potentiellen Erwerber übergehen.

6.2 Bewertung der Absichten

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerte Interesse an der Mistral Media AG.

7. Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Maßnahmen

7.1 Geplante Maßnahmen der Bieterin

Lt. Angebotsunterlage sind von der Bieterin keine kapitalmarkt- oder gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen geplant, die Einfluss auf die Beteiligung der Aktionäre der MISTRAL Media AG haben könnten.

Eine Ausnahme hiervon kann für den Fall der Durchführung eines eventuell notwendigen oder sinnvollen Kapitalschnitts und / oder einer Kapitalerhöhung bei der Zielgesellschaft gelten. Es ist nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und / oder Gewinnabführungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen oder einen Widerruf der Börsenzulassung der Aktien der Zielgesellschaft zu beantragen. MISTRAL Media-Aktionäre sollten daher nicht damit rechnen, ihre MISTRAL Media-Aktien im Anschluss an dieses Übernahmeangebot auf Grundlage eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags gegen Gewährung einer Barabfindung an die Bieterin veräußern zu können.

7.2 Bewertung der Maßnahmen

In Abhängigkeit von den gegebenen Umständen, wird Vorstand und Aufsichtsrat zu den dann jeweiligen Entscheidungen im Sinne der Gesellschaft handeln. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dem Vorstand keine Umstände bekannt, die eine Maßnahme erforderlich machen.

8. Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen des Angebots für die Aktionäre der Mistral Media AG

Jeder Aktionär der Zielgesellschaft hat in eigener Verantwortung abzuwägen, ob er das Angebot der Bieterin annimmt oder nicht. Insbesondere hat jeder Aktionär die Auswirkungen seiner Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eigenverantwortlich unter Würdigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Verhältnisse zu bewerten. Die folgenden Informationen dienen dazu, die Mistral Media-Aktionäre bei der Entscheidungsfindung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu unterstützen. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Punkten, die bei der Entscheidung typischerweise von Bedeutung sind, jedoch keinesfalls um eine vollständige Aufzählung aller relevanten Gesichtspunkte.

8.1 Konsequenzen bei Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot annehmen, verlieren mit Übertragung ihrer Aktien an die Bieterin ihre Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den übertragenen Aktien. Diejenigen Aktionäre, die das Angebot annehmen, profitieren somit insbesondere nicht länger von einer möglichen günstigen Kursentwicklung der Mistral Media-Aktien. Mit Übertragung der Mistral Media-Aktien an die Bieterin geht ferner auch das Gewinnbezugsrecht aus den übertragenden Aktien ab dem Geschäftsjahr 2011 auf die Bieterin über. Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) Mistral Media-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere Gegenleistung gewährt oder vereinbart als die, die im Rahmen des Angebots angeboten wurde, erhöht sich der Angebotspreis wertmäßig um den Unterschiedsbetrag.

Dies gilt auch, soweit die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Vereinbarungen schließen, aufgrund derer sie die Übereignung von Mistral Media-Aktien verlangen können und in der Vereinbarung wertmäßig eine höhere Gegenleistung gewährt oder vereinbart wird.

Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Mistral Media-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere Gegenleistung gewährt oder vereinbart als die, die im Rahmen des Angebots angeboten wurde, ist die Bieterin verpflichtet, denjenigen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine zusätzliche Zahlung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags ("Nachbesserung") zu leisten. Dies gilt auch, soweit die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Vereinbarungen schließen, aufgrund derer sie die Übereignung von Mistral Media-Aktien verlangen können und in der Vereinbarung wertmäßig eine höhere Gegenleistung gewährt oder vereinbart wird.

Der Anspruch auf Nachbesserung für Erwerbe nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots besteht nicht, wenn die Zahlung im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung geleistet wird, auch wenn die Abfindung innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG gewährt wird. Dies gilt insbesondere auch für Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und auch einem Squeeze-out, den die Bieterin nach den Angaben in der Angebotsunterlage für möglich hält. Die Höhe der angemessenen Abfindung wird aufgrund einer Methodik ermittelt, die von der Methodik zur Bestimmung der Mindestpreise für das Angebot abweicht und kann zudem durch die außenstehenden Aktionäre mit dem Ziel, eine höhere Abfindung bzw. eine Zuzahlung zu erhalten, einer Überprüfung im gerichtlichen Spruchverfahren unterworfen werden. Ein Abfindungs- und/oder Umtauschangebot im Zusammenhang mit der jeweiligen Strukturmaßnahme könnte wertmäßig dem in der Angebotsunterlage von der Bieterin gebotenen Preis entsprechen, könnte aber auch darüber oder darunter liegen.

8.2 Konsequenzen bei Nichtannahme des Angebots

Mistral Media-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der Zielgesellschaft und tragen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Mistral Media AG. Mistral Media-Aktionäre sollten jedoch insbesondere das Folgende berücksichtigen:

Die Mistral Media-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen worden ist, können weiter an der Börse gehandelt werden. Je nach Anzahl der Mistral Media-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, besteht jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Liquidität des Börsenhandels mit Mistral Media-Aktien aufgrund des infolge des Angebots verringerten Streubesitzes geringer sein wird als heute. Dies kann dazu führen, dass Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität des Börsenhandels mit Mistral Media-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt. Nicht zuletzt besteht das Risiko, dass die verringerte Liquidität einen negativen Effekt auf die Höhe des Börsenkurses haben könnte.

Wie in der Angebotsunterlage erläutert, beabsichtigt die Bieterin für den Fall, dass sie nach Vollzug des Angebots oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt direkt oder indirekt eine Mehrheit von 95 % des Grundkapitals der Mistral Media AG halten sollte, der Hauptversammlung der Mistral Media AG vorzuschlagen, die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Aktien auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu beschließen ("Squeeze-Out" §§ 327a ff. AktG).

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin noch nicht entschieden, ob sie für den Fall, dass eine solche Mehrheit nicht erreicht wird, Unternehmensverträge abschließen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick hierauf auf die möglichen Folgen für die Aktionäre hin:

a) Squeeze-out

Gehören der Bieterin nach dem Angebot mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Mistral Media-Aktien, so kann sie gemäß § 39a Abs. 1 WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist beantragen, ihr die übrigen Mistral Media-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Gemäß § 39a Abs. 3 WpÜG hat die Gegenleistung in einer Barleistung zu bestehen. Die im Rahmen dieses aktualisierten Angebots gewährten 0,85 € sind als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat.

Falls die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Mistral Media AG hält, kann sie außerdem einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327 a ff AktG (Squeeze-out) durchsetzen. Die Möglichkeit des Ausschlusses von Minderheitsaktionären wird in der Angebotsunterlage ausdrücklich als mögliche Maßnahme genannt.

Bei einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre kann die Bieterin unter der Voraussetzung, dass ihr mindestens 95 % des Grundkapitals der Mistral Media AG zustehen, verlangen, dass die Hauptversammlung der Mistral Media AG beschließt, dass die Aktien der verbleibenden Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Bieterin übertragen werden.

b) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Sollte es gemäß §§ 291 ff AktG zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und der Mistral Media AG als beherrschtem Unternehmen kommen, so wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand der Mistral Media AG verbindliche Weisungen zu erteilen, und die Mistral Media AG wäre verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Als herrschendes Unternehmen wäre die Bieterin verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer anstehenden Jahresfehlbetrag der Mistral Media AG auszugleichen. Die außenstehenden Mistral Media-Aktionäre hätten im Falle des Abschlusses eines solchen Vertrages einen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die sonst auf sie entfallenden Gewinnanteile oder das Recht zum Ausscheiden aus der Gesellschaft gegen eine angemessene Barabfindung. Die angemessene Barabfindung muss die Verhältnisse der Mistral Media AG im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag berücksichtigen.

Die Bieterin äußert sich in der Angebotsunterlage zu keinen weiteren beabsichtigten Maßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft und ihre Beteiligung.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen insofern jedoch vorsorglich darauf hin, dass der Bieterin neben den beschriebenen auch weitere Maßnahmen im Hinblick auf ihre Beteiligung möglich wären. Beispielhaft wäre es der Bieterin etwa möglich, die Mistral Media AG dazu zu veranlassen, nach

Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzung den Widerruf der Zulassung der Mistral Media-Aktien zum Börsenhandel im geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen ("Delisting"). Dazu gehört insbesondere eine erhebliche Verringerung des Börsenhandels mit Mistral Media-Aktien in Folge der Durchführung des Angebots. Dies ist nach einschlägigen Bestimmungen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse unter Einhaltung bestimmter Fristen möglich.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ("Macrotron") verlangt für eine vollständige Beendigung der Börsennotierung die Zustimmung durch die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie zum Schutz der Anleger ein Abfindungsangebot an alle außenstehenden Aktionäre, das darauf gerichtet wäre, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Mistral Media-Aktien gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben. Sollte es zu einer vollständigen Beendigung der Börsennotierung der Mistral Media AG kommen, würde dies die Verkaufsmöglichkeiten der Aktie erheblich einschränken.

Sofern die Bieterin mehr als 75 % der Aktien und der Stimmrechte erlangt wird es der Bieterin darüber hinaus möglich sein, in der Hauptversammlung der Mistral Media AG gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen, wie z.B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (auch unter Ausschluss des Bezugsrechts), Spaltungen, Verschmelzungen, Formwechsel in eine andere nicht börsenfähige Rechtsform, Auflösung der Gesellschaft (einschließlich übertragender Auflösung) und die Übertragung wesentlicher Unternehmensteile, durchzusetzen. Die Beteiligungen der Mistral Media-Aktionäre könnten sich hierdurch in ihrer Ausgestaltung ändern. Zudem würde aus einem Formwechsel oder einer Verschmelzung auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft eine Beendigung der Börsennotierung der Mistral Media-Aktien folgen.

Sofern der Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Mistral Media AG gehören, können die Mistral Media -Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist zum Angebotspreis annehmen (Andienungsrecht). Die hierfür erforderlichen Veröffentlichungen durch die Bieterin sowie die weiteren Erfordernisse zur Ausübung des Andienungsrechts werden in der Angebotsunterlage von der Bieterin ausführlich erläutert.

9. Eigene Interessen der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrat der Mistral Media AG wurden im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin noch von einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person ungerechtfertigte Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Auch wurden dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat keine sonstigen Zugeständnisse im Rahmen der Kontrollerlangung gemacht.

Die Durchführung des Übernahmeangebots hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Vorstands und berührt nicht die laufenden Amtszeiten.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, dass sie es begrüßen würde, die Zusammenarbeit mit Herrn Stephan Brühl bis zum Ende der Laufzeit seines Vertrages fortzuführen. Herr Brühl geht nach derzeitigem Stand davon aus, seine Tätigkeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit (Juni 2012) auszuüben.

Die Durchführung des Übernahmeangebots hat ebenfalls keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mistral Media AG und berührt auch nicht die laufenden Amtszeiten.

Der Aufsichtsrat weist im Hinblick auf den derzeitigen Aufsichtsrat, bestehend aus den durch die Hauptversammlung vom gewählten Personen und das durch das Amtsgericht Köln mit Beschluss vom 21.04.2011 bestellte Mitglied Herr Ralph Bieneck ausdrücklich darauf hin, dass Herr Bieneck als Vorstand der Heidelberger Beteiligung AG für eine Mehrheitsbeteiligung der Bieterin tätig ist und sein Gehalt somit indirekt von der Bieterin erhält.

Aufgrund dieser Umstände besteht zumindest ein Näheverhältnis zwischen dem derzeitigen Aufsichtsrat der Zielgesellschaft und der Bieterin, das von den Mistral Media-Aktionären bei der Bewertung der Stellungnahme berücksichtigt werden sollte.

10. Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat, Aussage über die Absicht, das Angebot anzunehmen

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat verfügen nach eigener Auskunft nicht über Aktien der Gesellschaft und können daher von dem Angebot keinen Gebrauch machen.

11. Empfehlung

Den von der Bieterin angebotenen Kaufpreis in Höhe von 0,85 € je Mistral Media-Aktie halten Vorstand und Aufsichtsrat der Mistral Media AG für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Mistral Media-Aktionären daher, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder Mistral Media-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und Börsenkurses der Mistral Media-Aktie seine eigene Entscheidung darüber treffen muss, ob und für wie viele Mistral Media-Aktien er das Angebot annimmt oder nicht.

Köln, den 23. Mai 2011

Mistral Media AG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat